



## Anmeldung zur Behandlung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- privat
- gesetzlich
- HP-Zusatzversicherung
- Beihilfe

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

### II. Honorar

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 90,- € für 50-60 Minuten. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten. Der Ersttermin umfasst dabei i.d.R. 60 Minuten. Die durchgeführten Leistungen werden im Anschluss an die Behandlung in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

### III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Vereinbarte Behandlungstermine müssen spätestens 24 Stunden vorher telefonisch abgesagt werden. Ich versuche, auch kurzfristig abgesagte Termine anderweitig zu vergeben. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, fällt eine Ausfallgebühr von 50€ an. Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Heilpraktiker, die Honorarvereinbarung bleibt in diesem Fall unberührt.

### IV. Erstattung der Behandlungskosten

Mitglieder privater Krankenversicherungen, Beihilfeberechtigte und Patienten mit privaten Zusatzversicherungen können einen (Teil-) Erstattungsanspruch gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegen über seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktikerhonorar sind vom Patienten zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist in voller Höhe zu begleichen.

Gesetzlich versicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistung.

### V. Allgemeine Aufklärungspflicht

Der Gesetzgeber verpflichtet Heilpraktiker, Patienten über mögliche Risiken und alternative Behandlungstechniken aufzuklären. Auch bei korrekt durchgeführten Behandlungen kann es in seltenen Fällen zu einer Schädigung des Patienten kommen. Auch bei einer korrekt durchgeführten Manipulation und Mobilisation kann es in seltenen Fällen zu einer Schädigung von Gefäßen, Nerven, Muskulatur, Knochen sowie der Bandscheibe kommen.

## Datenschutzerklärung

Ich weise darauf hin, dass die Daten, die ich von Ihnen erfasse, elektronisch gespeichert werden.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie mir die Einwilligung:

1. Personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken verarbeitet:

Umsetzung des Behandlungsvertrags mit Abrechnung, Rechtsgrundlage: Einwilligung nach Artikel 6 Abs.1 Buchstabe a DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO bezüglich der Gesundheitsdaten.

2. Zur Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken an den Steuerberater sowie an die Abrechnungssoftware.

3. Zur Datenübermittlung (z.B. Untersuchungsergebnisse) an mit- und/oder weiterbehandelnde Therapeuten oder Ärzte, wenn dies zum Wohle Ihrer Gesundheit benötigt wird. Falls es für Ihre Behandlung notwendig ist, geben Sie mir hiermit auch das Einverständnis, dass ich Befunde bei anderen Heilpraktikern und Therapeuten anfordern darf.

4. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Nicht gelöscht werden dürfen Daten, für die eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO, beispielsweise nach § 630 f Abs. 3 BGB die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung. Eine Aufbewahrung kann auch danach noch erforderlich sein, wenn die Gesundheitsdaten wichtige Informationen enthalten, deren Aufbewahrung im Interesse des Berechtigten liegt. Eine Aufbewahrung kann sich nach entsprechender Abwägung auch aus Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO ergeben bei möglichen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen kann. Ich habe diese Mitteilung gelesen und verstanden.

---

Datum, Unterschrift Patient

Unterschrift Heilpraktikerin